

# Stationäre Jugendhilfe und der Einsatz von Sicherheitsdiensten: Keine Wahlverwandtschaft, sondern Widerspruch

Das Beispiel des Landesbetriebs „Erziehung und Bildung“ in Hamburg Teil 3

von Michael Lindenberg und Ronald Prieß

Beispiel 2: Einrichtungen für sog. unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA-Einrichtungen) und Sicherheitsdienste

Der Einsatz von Sicherheitsdiensten bezieht sich laut Senat hauptsächlich auf die Flüchtlingsbetreuung in den aus seiner Sicht notwendig gewordenen größeren Einrichtungen. Er wurde in den jeweiligen Konzeptionen von Beginn an veran-



kert. Damit solle der Schutz von Bewohner\*innen und des pädagogischen Personals sichergestellt werden. Dieses Vorgehen werde seit Längerem praktiziert und habe sich bewährt (Bürgerschaft 2018c, S. 3). Konzeptionell ist in jeder dieser Einrichtungen ein Sicherheitsdienst als Nachtaufsicht nach einem „Concierge-Modell“ vorgesehen (Kutter 2019).

In diesen Einrichtungen ist der Fachpersonalschlüssel (zwischen 1:3 und 1:5,33) deutlich geringer als in anderen Jugendhilfeunterbringungen. Damit sind diese Einrichtungen nicht nur größer als etwa Jugendwohnungen, sondern sie sind auch personell schlechter ausgestattet, und dass vor dem Hintergrund der vorhandenen Problemstellungen, wie es der LEB beschreibt: „Die [...] Einrichtungen sind im Zuge des stark angestiegenen Bedarfs an der Unterbringung minderjähriger, unbegleiteter Ausländer geschaffen worden. Sie verfügen über eine vergleichsweise hohe Platzzahl und einen dementsprechend hohen Personenverkehr, was zu einem größeren

*Konfliktpotenzial zwischen den Betreuten führen kann. Darüber hinaus birgt die Unterbringung von jungen Menschen aus den unterschiedlichsten Kulturkreisen weiteres Konfliktpotenzial“* (Bürgerschaft 2018a, S. 6).

Allerdings lassen sich, entgegen unserer ersten Vermutung, in den Einrichtungen für Flüchtlinge nicht mehr besondere Vorkommnisse als an anderen Orten der erzieherischen Jugendhilfe feststellen (Bürgerschaft 2019c, Tabelle Anlage 1). Auch in einer Erstaufnahmeeinrichtung mit 38 Plätzen, also einer sehr großen Einrichtung, wurde in den Jahren 2018 und 2019 nur ein besonderes Vorkommnis verzeichnet.

Beispiel 3: Jugendwohnung Diagonalstraße und Sicherheitsdienste

Als ein weiteres Beispiel für den Einsatz von Sicherheitsdiensten erwähnen wir die Jugendwohnung „Diagonalstraße“. Sie verfügt über eine Platzzahl von 20 Personen für weibliche und männliche Jugendliche ab 16 Jahren, in Einzelfällen auch ab 15 Jahren. Das ist eine sehr hohe Belegung für eine Jugendwohneinheit. So spricht der Senat davon, dass „üblicherweise Jugendwohneinheiten mit vier Plätzen belegt werden, in einem Fall mit acht“ (Bürgerschaft 2018a, S. 6). In der Einrichtungsbeschreibung ist von einer „Jugendwohnung mit Nachtaufsicht“ die Rede. Der Personalschlüssel beträgt hier 1:2,88 bzw. wird an anderer Stelle mit 1:2,15 angegeben (ebd., S. 10 und Bürgerschaft 2019a, S. 4).

In dieser Jugendwohnung ist seit 2009 ein Sicherheitsdienst in der Zeit von 21:30 Uhr bis 8:00 Uhr tätig (Bürgerschaft 2018a, Anlage 2). Die Aufgaben des Sicherheitspersonals werden so beschrieben: „Gemäß Leistungsverzeichnis der Ausschreibung kontrolliert das Sicherheitspersonal den Besucherverkehr entsprechend der Hausordnung und der Anordnungen des Personals des AG. Es kontrolliert die nächtliche Anwesenheit der

In Flüchtlingseinrichtungen lassen sich nicht mehr besondere Vorkommnisse als an anderen Orten der erzieherischen Jugendhilfe feststellen.

In mittlerweile geschlossenen Einrichtungen war ein Sicherheitsdienst in enger ...

*Betreuten und dokumentiert die Abwesenheiten. Es soll unterstützend Maßnahmen ergreifen, um die Betreuten gegen Angriffe sowie vor Selbstverletzung zu schützen. Die Einrichtung soll gegen das unbefugte Eindringen oder die mutwillige Belästigung und Störung des Betriebes durch unerwünschte Personen geschützt werden, indem unerwünschte Dritte wegweisen und im Falle des unbefugten Eindringens in das Gebäude oder das Gelände sowie Angriffen und Beschädigungen deren Personalien festgestellt und die Einrichtungsleitung über den Vorfall informiert wird. Es soll unerlaubte Gegenstände (wie Waffen oder Ähnliches) sichten und in Verwahrung nehmen und die Berichterstattung an das pädagogische Personal bei besonderen Vorkommnissen wie Übergriffen von Betreuten in dem Gebäude, unerlaubtes Entfernen von Betreuten, Funde unerlaubter Gegenstände wie Waffen oder Drogen, beobachtete Straftaten Betreuer wie Bedrohung, Körperverletzung oder Diebstahl und Ähnliches, die Alarmierung der Polizei und von Rettungsdiensten bei Bedarf und die Hausordnung durchsetzen“ (ebd., S. 6).*

### Beispiel 4: Ambulant betreutes Wohnen und Sicherheitsdienste

Auch in Einrichtungen des ambulant betreuten Wohnens wird als Begründung für einen Wachdienst angegeben, dass es sich um größere Einrichtungen handle und es Gefährdungen durch nächtliche Störungen gäbe. Auch hier erfolgt ihr Einsatz als Nachtdienst mit Ein- und Ausgangskontrolle. Der Sicherheitsdienst soll für Ordnung in der Einrichtung sorgen und bei Bedarf über einen Notruf hinzugezogen werden (Bürgerschaft 2021, S. 33). Im Tagesdienst erfolgt der Einsatz mit einem bzw. einer Mitarbeiter\*in.

Für eine weitere Einrichtung (Billwerder Billdeich 648 a) wird vom Senat angegeben, dass es sich um eine stationäre Unterbringung für junge Menschen ab 16 auf einem größeren Gelände handle. Daher gäbe es Gefährdungen durch nächtliche Störungen. Hier ist jeweils eine Wachdienst-Person im Tagesdienst und des Nachts zuständig. Ihre Aufgaben werden mit Ein- und Ausgangskontrollen beschrieben. Sie soll für Ordnung in der Einrichtung und auf dem Gelände sorgen und bei Gewaltvorfällen hinzugezogen werden (ebd., S. 33).

In der Jugendgerichtlichen Unterbringung (JGU) ist ebenfalls ein Sicherheitsdienst tätig. Als Zielgruppe gibt der Senat „*delinquente Jugendliche mit ggf. gewaltbereitem Verhalten*“ an. Daher sei der „*Schutz von Betreuten und Personal*“ erforderlich, zudem habe die Einrichtung eine „*abgelegene Lage*“. Auch hier erfolgt ihr Einsatz als Nachtaufsicht mit Ein- und Ausgangskontrolle. Der Wachdienst soll die Ordnung im Heim sichern. Bei Bedarf soll die Nachtbereitschaft eingeschaltet und bei Gewaltvorfällen unterstützend tätig werden.

Ihr Einsatz erfolgt im Schichtdienst nicht nur nachts, sondern darüber hinaus rund um die Uhr (ebd.).

In weiteren mittlerweile geschlossenen Einrichtungen war ein Sicherheitsdienst konzeptionell verankert und sah eine enge Zusammenarbeit mit der Polizei als Teil eines „multiprofessionellen Teams“ vor. Der Sicherheitsdienst sollte die Pädagogen beim Durchsetzen der Hausordnung unterstützen (Kutter 2018; Bürgerschaft 2018a, S. 6 sowie Bürgerschaft 2018b, 2018c).



### Sicherheitsdienste: Wahlverwandtschaft oder unaufhebbarer Widerspruch?

Unsere Eingangsfrage lautete, warum es dem pädagogischen Fachpersonal in bestimmten Situationen nicht gelingen kann, den Leitgedanken der Erziehung in der öffentlichen Jugendhilfe aus eigenem Vermögen umzusetzen und es daher der Unterstützung durch externes Wachpersonals bedarf.

Wie wir eingangs bereits betont haben, ist es nicht unsere Absicht, die schwierigen Situation des pädagogischen Fachpersonals herunterzuspielen. Wir fragen daher nach den „guten Gründen“ für diese Entwicklung. Insbesondere in den Einrichtungen über Tag und Nacht sind sie mit vielfältigen und teilweise ganz besonders schwierigen Situationen konfrontiert. Hier sind die pädagogischen Fachleute bei nicht gerade üppiger Bezahlung herausgefordert: Sie müssen mit jungen Menschen umgehen, die aufgrund ihrer Lebensgeschichte von vornherein extrem belastet sind. Diese Menschen befinden sich zudem in der ebenfalls sehr belasteten Situation der Unterbringung in Einrichtungen mit zum Teil hoher Belegung, mit wenig individuellem Freiraum und mit viel Fluktuation sowohl des Personals als auch der dort Untergebrachten. Es entstehen subkulturelle Strukturen, auf die das Personal wenig Einfluss nehmen kann, die aber den Alltag der jun-

... Zusammenarbeit mit der Polizei als Teil eines „multiprofessionellen Teams“ verankert.

Die jungen Menschen befinden sich in der sehr belasteten Situation der Unterbringung in ...

gen Menschen bestimmen. Die von uns zuvor geschilderten Beispiele der sogenannten „Besonderen Vorkommnisse“ bilden vermutlich nur einen kleinen Ausschnitt des Geschehens ab.

Die Fachkräfte agieren insbesondere in den großen Einrichtungen in einem System mit zwei unterschiedlichen Parallelwelten. Auf der einen Seite steht das Personal (die „Superordinierten“, also die höher Stehenden, um einen Begriff von Erving Goffman (1972) zu gebrauchen), auf der anderen Seite die Insassen (die „Subordinierten“, die unten Stehenden). Beide Welten sind voneinander geschieden. Durchlässigkeiten, also die Möglichkeit und Fähigkeit auf beiden Seiten, miteinander in eine gelingende Beziehung einzutreten, sind daher von vornherein drastisch eingeschränkt. Das kann keine gute Grundlage für Erziehung und Bildung sein, sondern schafft qua Struktur die Notwendigkeit, den Überwachungs- und Kontrollaspekt zu betonen und im Zweifel dann auch Zwang anzuwenden. Diese Problematik ist beim KJND besonders auffällig. Die anhaltend hohe Zahl besonderer Vorkommnisse und das zahlreiche Entlaufen von Jugendlichen – trotz des Einsatzes von Sicherheitsbediensteten – sind ein Indiz dafür. Das wird auch von beiden Seiten offen angesprochen. Die Kinder und Jugendlichen thematisieren es, indem sie anerkennen, dass diese Einrichtung bei dieser Größe ohne Sicherheitsbedienstete aus ihrer Sicht gar nicht funktionieren könnte. Sie fordern daher kleinere, regionalisierte Einrichtungen (Kutter 2021b).

Im Abschlussbericht zum Projekt „Qualitätsdialoge – Jugendamt in Bewegung“ wird in eine ähnliche Richtung argumentiert: *„Angesichts der problematischen, in der Forschungsgruppe kommunizierten und verarbeiteten Erfahrungen der Nutzer\*innen, ergibt sich die Forderung der Beteiligten der Forschungsgruppe, dass der KJND in seiner jetzigen Form geschlossen oder jedenfalls ganz neu konzipiert werden müsste“* (Ackermann/Stork/Zalewski 2021, S. 27). Und an anderer Stelle wird erklärt, dass es unerlässlich erscheint, *„das Hamburger System der Krisenintervention und Notunterbringung im KJND zu überprüfen, das offenbar institutionelle Verläufe des Erleidens beschleunigen konnte“* (ebd. S. 17). Beschäftigte des KJND formulieren ihr Unbehagen, indem sie beispielsweise 2021 und 2022 anonyme Hilferufe an die Hamburger Redaktion der Tageszeitung und die Fraktion der LINKEN in Hamburg sandten (Kutter 2021a & 2022). Aus Sicht der „Landesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst“ schildert der Abschlussbericht des Projektes Qualitätsdialoge *„eindrucksvoll die positiven, aber auch negativen Erfahrungen der Nutzer\*innen in Form von nicht gehörten Hilferufen, fehlender Transparenz, fehlender Partizipation, Fremdbestimmtheit, Ohnmacht, Ängste vor dem Jugendamt, Gefährdungssituationen von Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe an vermeintlichen Orten der Sicher-*

*heit (KJND und Wohngruppen) aus der Perspektive zweier junger Menschen“* (LAG-ASD 2021, S. 52).

Dazu kommt, dass die Fachkräfte in ihrem konkreten Handlungsvollzug ständig Entscheidungen zu treffen haben, die nicht von vornherein klar sind. Sie müssen in aller Regel jeweils in der Situation festlegen, was zu tun ist. Wäre es anders, bedürfte es keiner Fachkraft. Die Fähigkeit der Fach-



kraft besteht gerade darin, Entscheidungen in der Situation zu treffen und zu reflektieren. Fachlich sprechen wir daher von „Koproduktion“, denn gelingende Erziehung setzt voraus, dass beide Seiten einvernehmlich handeln, weil nur dann die Leistung – hier: die Erziehung – erfolgreich umgesetzt werden kann. Das soll erfolgen unter dem Einsatz der eigenen Person als Werkzeug (vgl. zu dieser Perspektive des methodischen Handelns, Spiegel 2018).

Unter den erschwerten Bedingungen ist es in den geschilderten Einrichtungen allerdings nur schwer möglich, in diesem Sinne fachlich korrekt zu handeln, denn so klar ist hier das Verhältnis zwischen Personal und Untergebrachten nicht. Das betrifft die erzieherische Jugendhilfe und hier namentlich ihre Unterstützung und Begleitung in stationären Einrichtungen in besonderer Weise. Nicht immer kann und wird dieser fachlichen Grundhaltung gefolgt werden. Neben dem genannten individuellen besonders herausforderndem Verhalten der Untergebrachten müssen auch vielfältige organisatorische Gegebenheiten berücksichtigt werden. Alle Fachleute können ein Lied davon singen, vor welchen einschränkenden Handlungsnotwendigkeiten sie im erzieherischen Alltag stehen, ob sie nun wollen oder nicht.

Jegliche pädagogische Unterstützung in stationären Einrichtungen ist auch mit Zwangssituationen verbunden, mit denen die pädagogischen Fachkräfte umgehen müssen. Nicht zuletzt drückt sich diese doppelte Logik der Kinder- und Ju-

... Einrichtungen mit hoher Belegung, mit wenig individuellem Freiraum und viel Fluktuation.

Es entstehen Parallelwelten: einerseits steht das Personal, die höher Stehenden, auf der ...

gendarbeit zwischen Unterstützung und Zwang auch darin aus, dass Schutzkonzepte vonnöten sind. Auch der Landesbetrieb Erziehung und Ausbildung verfügt über ein Beschwerdemanagement, das Teil des Schutzkonzeptes gemäß § 79a SGB VIII ist. Insgesamt ist und bleibt Jugendhilfe, zumal in ihrer stationären Variante, stets ein staatlich regulierter und finanzierter Eingriff in das Leben anderer Menschen und findet daher – aber nicht nur – in so genannten „Zwangskontexten“ statt. Als Zwangskontext werden „alle nicht von den Klient/innen selbst ausgehenden Einflüsse zum Aufsuchen von Einrichtungen der sozialen Arbeit“ (Deutscher Verein 2007, S. 1071, vgl. auch Lindenberg & Lutz 2021) definiert. Zwang bedeutet dann, dass Menschen durch gesetzliche Vorgaben zur Inanspruchnahme Sozialer Arbeit gebracht wer-



den, etwa durch staatliche Eingriffe bei Kindeswohlgefährdung im Wege der Inobhutnahme. Die steigende Zahl der Inobhutnahmen interpretieren Zoe Clark und Holger Ziegler als Ausdruck zunehmender Kontrollorientierung (Clark & Ziegler 2020, S. 410). Erfolgt laut ihren Berechnungen in den 1990er und frühen 2000er Jahren gut ein Drittel der Inobhutnahmen auf Wunsch des jungen Menschen, so sind es nach aktuellen Zahlen weniger als ein Fünftel der Maßnahmen (ebd., S. 411). Auch die Zahl der Inobhutnahmen junger Menschen, die zuvor stationär oder in einer Pflegefamilie untergebracht waren, stieg von 2.970 im Jahre 2005 auf 7.849 im Jahre 2018 (ebd., S. 418).

So verdeutlicht die Fülle von besonderen Vorkommnissen, vor welchen großen Herausforderungen das Fachpersonal steht. Es sollte daher nicht übersehen werden, dass viele Pädagog\*innen die Unterstützung durch externe Sicherheitskräfte als Entlastung oder mindestens Absicherung und als zusätzlichen Schutz ihrer schwierigen Arbeit empfinden, denn die Zustände werden für Mitarbeitende und Angehörige als dramatisch geschildert (Kutter 2021a & 2022). Schon im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Feuerbergstraße

hatte es dramatische Schilderungen von Mitarbeitenden gegeben, und eine außerordentliche Fluktuation bei den pädagogischen Mitarbeiter\*innen wurde beklagt (Bürgerschaft 2007, S. 296). Auch sollten wir nicht davon ausgehen, dass das Personal der Sicherheitsdienste von vornherein unfähig ist, mit schwierigen Situationen umzugehen, weil es nicht pädagogisch ausgebildet ist. Angemessenes Auftreten, menschliches Verhalten und freundliche Zuwendung sind keine Fähigkeiten, die nur durch Pädagog\*innen erbracht werden können. Zwar werden diese Fähigkeiten in Studium und Ausbildung gefördert, sie hängen jedoch auch sehr stark von organisatorischen Gegebenheiten ab und individuellen Befähigungen jenseits von Studium und Ausbildung. In den von uns schon erwähnten Anforderungen für eine Leistungsbeschreibung für die Sicherheitsbediensteten wird deswegen hervorgehoben, dass Mitarbeiter\*innen von Sicherheitsdiensten über Erfahrung im Umgang mit Menschen und besonders mit jungen Menschen verfügen sollten.

Gleichwohl kann kaum übersehen werden, dass durch den Einsatz von externen Sicherheitsdienstkräften insgesamt eine Situation entsteht – oder vielleicht auch unterbunden werden soll, dies gilt es zu diskutieren – die nicht dem Geist des SGB VIII entsprechen. Wie bekannt, ist dieses Gesetz als Hilfe und nicht als Kontrolle und Überwachung gedacht. Es mag vielleicht müßig sein, erneut darauf hinzuweisen, bietet sich in der Debatte um das Pro und Contra über den Einsatz von Sicherheitsdienstkräften jedoch an, dass im SGB VIII eindeutig festgelegt ist, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Ihre Fachkräfte sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, sie sollen Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und insgesamt helfen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. So ist es im Gesetz verbindlich normiert. Diese grundsätzliche Ausrichtung soll durch alle weiteren folgenden Einzelnormen umgesetzt und eingehalten werden.

Für die Jugendhilfe und damit auch für den Landesbetrieb Erziehung und Bildung ist damit die Herausforderung verbunden, den jungen Menschen und ihren Familien glaubhaft zu machen, dass an erster und entscheidender Stelle ihrer Arbeit die Sicherung des Anspruchs auf Teilhabe und auf Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten stehen. Damit verbunden ist die Notwendigkeit, positive Lebensperspektiven sichtbar, plausibel und realisierbar zu vermitteln. Andernfalls hat öffentliche Erziehung keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit und wird von ihrer Klientel mit Argwohn als Gegenüber betrachtet. Die jungen Menschen nehmen das Personal dann vornehmlich als eine Kon-

... anderen Seite die Insassen, die unten Stehenden.  
Beide Welten sind voneinander geschieden.

troll- und Disziplinierungsinstanz wahr. Zahlreiche Ansätze der Frühwarnsysteme, repressive Erziehungsformen und unterdrückende Einschränkungen zeigen, dass diese Wahrnehmung durchaus realistisch ist. Der Einsatz von Sicherheitsdiensten, so verständlich er im Alltag der Jugendhilfe sein mag, schafft zwar nicht den Zwang und die Kontrolle, denn beides ist unvermeidbarer Teil öffentlicher Erziehung. Aber



Sicherheitsdienste verstärken den Zwang weiter und unterminieren damit das fachliche Handeln des erzieherisch ausgebildeten Personals. In den Argumentationen einiger Betroffenen findet sich diese Sicht wieder, wenn sie erklären, dass der KJND ohne Sicherheitsdienste nicht denkbar ist.

Allerdings: Niemand würde einem Menschen seine Gesundheit anvertrauen, der keine Ärztin ist, niemand würde einem Anwalt vertrauen, der kein Jurist ist, niemand würde sich die Statik seines Neubaus von jemanden berechnen lassen, der kein\*e Bauingenieur\*in ist. Das Prinzip der Fachschulung gilt aus gutem Grund in allen Lebensbereichen unserer nach Arbeitsfeldern funktional ausdifferenzierten Gesellschaft. Das sollte auch für die Erziehung und Bildung gelten.

Daher gehört zu der unabdingbaren Grundlage des SGB VIII das „Fachkräftegebot“. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter führt dazu aus: *„Das Wohl der Minderjährigen in einer Einrichtung gilt jedenfalls dann als nicht gewährleistet, wenn die Betreuung der Minderjährigen durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist. [...] Die Eignung des Personals ist ein Grundkriterium – wenn nicht sogar das entscheidende – zur Gewährleistung des Kindeswohls und zur Abwehr von Gefährdungen“* (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2017, S. 3). Das weiß auch der Hamburger Senat und erklärt, dass die Sicherheitsdienste nur in Anwesenheit und auf Anweisung des pädagogischen Personals

Es entstehen subkulturelle Strukturen, auf die das Personal wenig Einfluss nehmen kann, die aber den Alltag der jungen Menschen bestimmen.

Jegliche pädagogische Unterstützung in stationären Einrichtungen ist auch mit ...

handeln. Dem Senat zufolge treten sie nur in wenigen definierten Situationen den Kindern und Jugendlichen allein gegenüber. In den Einrichtungen für die sog. „UMA“ wurde der Einsatz von Sicherheitsbediensteten jedoch vornherein in den Konzeptionen verankert. Hier soll ihre Aufbietung präventiv erfolgen, um die Pädagog\*innen im Nachtdienst zu entlasten und um Mittel beim Personaleinsatz zu sparen. Präventiv soll aber auch erwarteten Problemen in den dortigen Einrichtungen vorgebeugt werden, wenn von Konflikten zwischen den Betreuten aus „unterschiedlichen Kulturkreisen“ bei „vergleichsweise hohen Platzzahlen“ die Rede ist.

Gleichwohl bleibt die Abgrenzung von pädagogischem und nicht- pädagogischem Handeln ein ständiges Feld der Auseinandersetzung vor Ort, wie die von uns geschilderte Kritik der Mitarbeiter\*innen im Bericht des PUA-GUF belegen (Kutter 2005a, b). Interessanterweise sind die erwarteten Konflikte in den Einrichtungen in den allermeisten Fällen nicht eingetreten, wie die sehr geringe Anzahl der besonderen Vorkommnisse in diesen Einrichtungen belegen. Nur in der inzwischen geschlossenen Einrichtung „Bullerdeich“ wurden andere Erfahrungen gemacht. Hier wurden minderjährige Flüchtlinge untergebracht, die laut Senat woanders nicht zu halten waren (Kutter 2018; Bürgerschaft 2018b, S. 2). Das Ergebnis der Unterbringung in dieser Einrichtung war ernüchternd: Laut Senat landeten von 89 Jugendlichen 15 in Haft und 52 verschwanden mit unbekanntem Ziel (ebd., S. 4). Dies galt auch für die Einrichtung Clearingstelle 3, die jetzt als Jugendparkweg weiterhin bis zu 12 Jugendliche mit „deviantem gewaltbereitem Verhalten“ unterbringt und mit 2 Sicherheitsbediensteten rund um die Uhr ausgestattet ist (Bürgerschaft 2012, S. 32).

Was tun?

Auf lange Sicht profitiert keine der betroffenen Gruppen vom Einsatz der Sicherheitsdienste. Das pädagogische Fachpersonal als eine Gruppe sieht sich in manchen brenzligen Situationen besser geschützt, in seinem fachlichen Spielraum dadurch aber stark auf Zwangsaspekte festgelegt. Die Kinder und Jugendlichen als eine weitere Gruppe erkennen das und sehen darin eine Entwertung des pädagogischen Handelns, zumal sie sich in ihrem Unterbringungsalltag sehr häufig an das Wachpersonal wenden, das immer vor Ort ist. Die Bediensteten der Wachfirmen äußern, dass sie in eine große Nähe zu pädagogischem Handeln gebracht werden und als Ausfallbürgen in eskalierenden Situationen zu fungieren haben.

Was also tun? Eine geplante Neuorganisation des KJND und weiterer Einrichtungen des LEB sollte eine Evaluation der Sicherheitsdienste einschließen. Diese Evaluation ist nach fast 20 Jahren Erfahrungen mit ihnen längst überfällig. Auch der

Abschlussbericht zum Projekt Qualitätsdialoge formuliert im Blick auf den KJND in eine ähnliche Richtung: „Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass eine umfassende Einschätzung der Arbeit des KJND auf der Basis der Erfahrungen der Beteiligten in der Werkstattgruppe weder angestrebt wurde, noch möglich war. Hierzu müssten weitere Untersuchungen vor Ort und unter Einbeziehung aller wichtigen Stakeholder durchgeführt werden“ (Ackermann/Stork/Zalewski 2021, S. 27). Eine derartige Evaluation wäre einzubetten in eine generelle Untersuchung der Inobhutnahmen (Prietz/Stein 2020). Diese Evaluation hätte die organisatorische Durchführung, die fachliche Entwicklung und die Personalstruktur zu untersuchen. Dafür hat sich die Fraktion Die LINKE ausgesprochen (Bürgerschaft 2020a, S. 2). Auch die Hamburger CDU-Fraktion hat sich mit einer anderen Schwerpunktsetzung mit einem eigenen Antrag für eine Untersuchung stark gemacht (Bürgerschaft 2020b, Kutter 2020).

Sicherheitsdienste sind Indikatoren für bestehende Mängel im pädagogischen Feld. Viel zu häufig fehlt es in den Inobhutnahme-Einrichtungen an Anschlussbetreuungen. Viel zu häufig wird vor Gerichten zu lange gestritten. Viel zu häufig fehlt es an alternativen individuellen Angeboten im Sozialraum. Das führt zu langen Verweildauern in der Inobhutnahme, zu Frust bei den Beschäftigten und somit zu hoher Fluktuation, manchmal auch hohen Krankenständen bei den Fachkräften und Problemen bei ihrer Fortbildung (Bürgerschaft 2019a, 2019b). Dabei legt das SGB VIII fest, dass die Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme der Gefahrenabwehr mit ihren erheblichen Widersprüchen und Belastungen für alle Beteiligten und insbesondere für die betroffenen Kinder und Jugendlichen auf eine möglichst kurze Zeitspanne zu beschränken ist. Im § 42 Abs. 4 SGB VIII ist normiert, dass, sobald eine Gefährdung des Kindeswohls nicht mehr besteht, das Kind/Jugendliche an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben ist oder die Einleitung einer Hilfe zur Erziehung erfolgen soll. Das stellt Jugendämter und Familiengerichte vor erhebliche Herausforderungen. Die

### Literatur:

- Ackermann, T./Stork, R./Zalewski, I. (2021): Das Jugendamt im Dialog mit seinen Nutzer/-innen. Bericht zum Projekt „Qualitätsdialoge – Jugendamt in Bewegung“ (bislang veröffentlicht über den Sharepoint der Hamburger Jugendämter und daher nur eingeschränkt zugänglich, Stand 23.10.2022)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2017): Das Fachkräftegebot in erlaubnispflichtigen teilstationären und stationären Einrichtungen. Mainz.
- Bürgerschaft (2007): Drs. 18/7200. Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Geschlossene Unterbringung Feuerbergstraße Band I und II. Hamburg.

... Zwangssituationen verbunden, mit denen die pädagogischen Fachkräfte umgehen müssen.

Sicherheitsdienste verstärken den Zwang weiter und unterminieren damit das fachliche Handeln des erzieherisch ausgebildeten Personals.

Hamburger Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ empfahl daher dem Hamburger Senat, Erkenntnislücken in diesem Gegenstandsbereich zu schließen (Bürgerschaft 2018d, S. 17). Wir schlagen vor, auch die Erkenntnislücken im Gegenstandsbereich des Einsatzes von Sicherheitskräften in eine derartige Betrachtung einzubeziehen und orientieren uns dabei an den Empfehlungen der Enquete-Kommission. Die Kommission hat seiner-



zeit 70 konkrete Vorschläge unterbreitet, deren Umsetzung bis heute aussteht. Dabei hat sie sich von dem Gedanken leiten lassen, dass ihr Untersuchungsauftrag nicht auf das Ziel enggeführt werden dürfe, Jugendhilfe lediglich als Gefahrenabwehr zu sehen, sondern sie in den Zusammenhang der Stärkung der Kinderrechte zu stellen. In der öffentlichen Erziehung ist und bleibt das eine pädagogische Fachaufgabe.

- Bürgerschaft (2018a): Drucksache 21/14054. Einsatz von Security in der Kinder- und Jugendhilfe Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 14.8.2018. Hamburg
- Bürgerschaft (2018b): Drs. 21/11704. Clearingstellen in Hamburg Schriftliche Kleine Anfrage von Sabine Boeddinghaus und Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE) vom 18.1.2018. Hamburg.
- Bürgerschaft (2018c): Drs. 21/13093. Clearingstellen in Langenhorn: Wirklich ein 2. Chance für Jugendliche und Jungerwachsene? Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (Fraktion DIE LINKE) und Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE) vom 17.5.2018. Hamburg.
- Bürgerschaft (2018d): Drs. 21/16000. Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“. Hamburg.

Bürgerschaft (2019a): Drs. 21/15903. Soziale Infrastruktur: Situation der Eltern-/Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (Fraktion DIE LINKE) und Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE) Neufassung vom 07.2.2019. Hamburg.

Bürgerschaft (2019b): Drs. 21/15904. Soziale Infrastruktur: Situation der Kinderschutzhäuser und der Bereitschaftspflege. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (Fraktion DIE LINKE) und Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE) vom 29.1.2019. Hamburg.



Bürgerschaft (2019c): Drs. 21/17776. Einsatz von Security in der Kinder- und Jugendhilfe – Nachfragen. Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus (Fraktion DIE LINKE) und Mehmet Yildiz (Fraktion DIE LINKE) vom 9.7.2019. Hamburg.

Bürgerschaft (2020a): Drs. 22/1784. Auftrag für eine Studie zur Stärkung der Kinderrechte vor, während und nach Inobhutnahmen (sozialpädagogische Krisenintervention in der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 42 und 42a SGB VIII) Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.10.2020. Hamburg.

Bürgerschaft (2020b): Drs. 22/1912. Hamburger Studie zu Inobhutnahmen an dem Bundes-Forschungsprojekt „Hochproblematische Kinderschutzverläufe (...)“ orientieren. Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2022 zu Drs. 22/1784. Hamburg.

Bürgerschaft (2021): Drs. 22/3612. Missstände in Einrichtungen des Landesbetriebes Erziehung und Beratung? Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus und Insa Tietjen (DIE LINKE) vom 17.3.21. Hamburg.

Viele zu häufig fehlt es an alternativen individuellen Angeboten im Sozialraum. Das führt zu langen Verweildauern in der Inobhutnahme.

Clark, Z./Ziegler, H. (2020): Inobhutnahme zwischen Zwang und Freiwilligkeit. Fachgruppe Inobhutnahme: Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen – Praxis und Methoden – Spannungsfelder. Frankfurt am Main, IGFH Eigenverlag, S. 409-424.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hg.). (2007): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Baden-Baden

Goffman, E. (1972, zuerst am. 1961): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Kutter, K (2005a): Wächter zum Spielen. taz Hamburg, 6.9.2005.

Kutter K (2005b): Anhängliche Beamte. taz Hamburg, 21.9.2005.

Kutter, K. (2018): Wachsame Pädagogen. taz Hamburg, 5.2.2018.

Kutter, K. (2019): Kinderheim ohne Security. taz Hamburg, 1.7.2019.

Kutter, K. (2020): Studie zu Kinderschutz gefordert. taz Hamburg, 27.10.2020.

Kutter, K. (2021a): Hilferuf der Helfer. taz Hamburg, 6.4.2021.

Kutter K. (2021b): Mit Klettband verschnürt. taz Hamburg, 7.6.2021.

Kutter, K. (2022): Notdienst weiß nicht wohin mit den Kindern. taz Hamburg 15.7.2022.

Landesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst Hamburg (2021): Stellungnahme LAG-ASD zum Abschlussbericht des Projekts Qualitätsdialoge – Jugendamt in Bewegung (2021) In: FORUM für Kinder und Jugendarbeit, 3-4/2021, Hamburg, S. 51-56.

Lindenberg, M./Lutz, T. (2021): Zwang in der Sozialen Arbeit. Stuttgart.

Prieß, R./Stein, M. (2020): Warum Hamburg eine Untersuchung zur Praxis der Inobhutnahmen benötigt. FORUM für Kinder und Jugendarbeit, 4/2020, S. 39-41.

Spiegel, Hiltrud von (2018): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis. München.

Fotos:Christian\_Ganzer



Michael Lindenberg,

Prof. i.R., war bis 2019 Hochschullehrer am Rauhen Haus.



Ronald Prieß

ist Botschafter der Straßenkinder in Hamburg und arbeitet im Aktionsbündnis gegen Geschlossene Unterbringung mit. Er hat sich als ehemaliger Referent für Kinder, Jugend und Bildung der Fraktion DIE LINKE in der Hamburgischen Bürgerschaft langjährig mit dem Einsatz von Sicherheitsdiensten in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt.